



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Gegen Empfangsbekanntnis

ABO Energy GmbH & Co. KGaA
 Unter den Eichen 7
 65195 Wiesbaden

IV/Da Umwelt Darmstadt

Unser Zeichen: RPDA - Abteilung IV/Da-53 x 40.19/1-2023/4
 Ihre Nachricht vom: 09. Oktober 2024
 Ihre Ansprechpartnerin: Frau Bethke
 Telefon/FAX: 06151 12 3342/ 06151 12 3700
 E-Mail: PG-Windenergie-Da@rpda.hessen.de
 Datum: 10. Dezember 2024

Genehmigungsbescheid

I.

I. 1. Auf Antrag vom 09. Oktober 2024 wird der

ABO Energy GmbH & Co. KGaA,
 vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch
 die Vorstandsmitglieder Dr. Karsten Schlageter, Dr. Jochen Ahn, Matthias Hollmann, Susanne
 von Mutius, Alexander Reinicke, Dr. Thomas Treiling
 Unter den Eichen 7
 65195 Wiesbaden

nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die auf folgenden Grundstücken in 63683 Ortenberg, Gemarkung Usenborn, Windvorranggebiet (VRG) 2-915:

WKA	Flur	Flurst.	Gemarkung	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	3	7	Usenborn	507.675	5.580.028
WKA 2	3	2	Usenborn	507.225	5.579.960
WKA 3	3	2	Usenborn	507.646	5.580.472

mit Genehmigungsbescheid vom 27. März 2024, Gz.: RPDA - Abteilung IV/Da-53 x 40.19/1-2023/1 genehmigten drei Windkraftanlagen (WKA) (auch: Windenergieanlagen (WEA)) gemäß der beantragten Änderung des Anlagentyps mit dem Typ Enercon E 175 EP5 E2 mit einer Gesamthöhe von 262,5 m (Nabenhöhe 175 m und Rotordurchmesser 175 m), sowie einer Nennleistung von jeweils 7 Megawatt (MW) zu errichten und zu betreiben.

Regierungspräsidium Darmstadt
 Wilhelminenstraße 1-3
 64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
 Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
 Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale) Öffentliche Verkehrsmittel:
 Alle Linien bis Luisenplatz

Fristenbriefkasten:
 Luisenplatz 2
 64283 Darmstadt



Die Änderungsgenehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen und unter Beachtung der unter Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

I. 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der festzusetzenden Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Eingeschlossene andere behördliche Entscheidungen

Dieser Änderungsgenehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV), sowie behördlicher Entscheidungen, die nach § 16b Abs. 8 BImSchG nicht Gegenstand der Änderungsgenehmigungsvoraussetzungen sind.

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 09. Oktober 2024, hier eingegangen am 10. Oktober 2024
2 Seiten
2. Formular 1/1 vom 09. Oktober 2024
5 Seiten
3. Gutachten der zu erwartenden Schallimmissionen an relevanten Immissionspunkte durch Windenergieanlagen am Standort Ortenberg vom 08. Oktober 2024, SP24060B1, erstellt von der Firma windtest grevenbroich gmbh
42 Seiten
4. Karte „Isophonlinien“, Anhang zu SP24060 Ortenberg vom 26. September 2024 - Berechnungsvariante GB
1 Seite
5. Gutachten gemäß TA Lärm über Geräuschimmissionen des Wasserkraftwerkes Lißberg am Standort Ortenberg (Hessen), Messung 18. Januar 2023-, Vollständiger Bericht 23. August 2023-, SI23001B2. Dieses Gutachten ersetzt das Gutachten SI23001B1
23 Seiten
6. Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Ortenberg, Referenz-Nummer: 2024-G-056-P3-R1, erstellt durch die Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG am 01. Oktober 2024
47 Seiten

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG und Hinweise

Die im Genehmigungsbescheid vom 27. März 2024, Gz.: RPDA-Abteilung IV/Da-53x40.19/1-2023/1 enthaltenen Regelungen und Nebenbestimmungen gelten fort, soweit mit diesem Bescheid keine Änderungen oder weitergehende Regelungen festgesetzt werden.

IV. 1 Allgemeines

IV. 1.1

Das Original oder eine Kopie dieses Bescheides sowie des Bescheids vom 27. März 2024, Gz.: RPDA - Abteilung IV/Da-53 x 40.19/1-2023/1 sowie die dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

IV. 1.2

Jede WKA darf einzeln erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den genehmigten Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen und Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 27. März 2024 i.V.m. dieser Änderungsgenehmigung ausgeführt ist.

IV. 1.3

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

IV. 2 Schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche

IV. 2.1

Bei den im schalltechnischen Gutachten SP24060B1 der Windtest Grevenbroich GmbH vom 08. Oktober 2024 mit WEA 1, WEA 2 und WEA 3 bezeichneten Windkraftanlagen vom Typ Enercon E 175 EP5 E2 dürfen folgende max. zulässigen Emissionspegel bei maximaler Auslastung (95% Nennleistung nach Herstellerangaben) während der Nachtzeit nicht überschritten werden (Tabelle 1).

Tabelle 1

Bezeichnung	Schallleistung L_W in dB(A)	Unsicherheit Mess- und Serienstreuung $1,28 \cdot \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$	max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
WEA 01	106,9 dB(A)	1,7 dB(A)	108,6 dB(A)	Mode OM0-0
WEA 02	106,9 dB(A)	1,7 dB(A)	108,6 dB(A)	Mode OM0-0
WEA 03	106,9 dB(A)	1,7 dB(A)	108,6 dB(A)	Mode OM0-0

Mit:

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklariertes (mittlerer) Schallleistungspegel

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung = 0,5

σ_P = Serienstreuung = 1,2

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels ist das folgende Oktavspektrum zugrunde zu legen (Tabelle 2):

Tabelle 2

Betriebsmodus	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz	Summe L _{e,max} [dB]
Mode AM0	91,8	95,5	99,9	102,0	103,0	102,2	96,2	86,8	108,6

IV. 2.2 Hinweise Immissionsrichtwerte

Im Einwirkungsbereich der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen sind folgende Geräuschimmissionswerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zulässig:

Immissionsort		Immissionsrichtwert t Nacht/Tag	Gebietseinstufung
63683 Ortenberg			
IP 10	Am langen Strich 3, Usenborn	40/55 dB(A)	WA (Bebauungsplan)
IP 24	Kleine Mühlgasse 12	45/60 dB(A)	MI (FNP)
IP 30	Riegelweg 1a	40/55 dB(A)	WA (Bebauungsplan)
IP 34	Neudorfweg 4	45/60 dB(A)	MI (FNP)
63697 Hirzenhain			
IP 07	Am Höhenblick	40/55 dB(A)	WA (Bebauungsplan)

Nacht: die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

V. Begründung

V. 1 Rechtsgrundlage

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 des BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Darmstadt.

V. 2 Verfahrensablauf

Mit Bescheid vom 27. März 2024, Gz.: RPDA - Abteilung IV/Da-53 x 40.19/1-2023/1 wurde der ABO Energy GmbH & Co. KGaA (Antragstellerin) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei WKA vom Typ Siemens Gamesa 6.6 -170 mit einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe 165 m und Rotordurchmesser 170 m), sowie einer Nennleistung von jeweils 6,6 Megawatt (MW) erteilt.

Am 09. Oktober 2024 hat sie den gegenständlichen Antrag auf Typänderung gestellt. Sie beantragt nun die Errichtung und den Betrieb von drei WKA vom Typ Enercon E 175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 262,5 m und einer Nennleistung von jeweils 7 MW zu genehmigen.

Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 11. Oktober 2024 an die vom Vorhaben betroffenen Fachbehörde und Stellen zur Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen weitergeleitet. Die Vollständigkeit wurde am 06. November 2024 festgestellt und mit Schreiben vom 06. November 2024 der Antragstellerin mitgeteilt. Es war bis zum 18. Dezember 2024 über den Antrag zu entscheiden.

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG sind gegeben. Auf die Ausführungen im Bescheid vom 27. März 2024 auf S. 44 ff. wird Bezug genommen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG über die Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 05. Dezember 2024 wurde der Antragstellerin die fachliche Stellungnahme zum Thema schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche vom 19. November 2024 zur Information übersandt. Ihr wurde mitgeteilt, dass im Änderungsgenehmigungsbescheid im Wesentlichen die Nummer 2 und die „Hinweise Immissionsrichtwerte“ dieser fachlichen Stellungnahme als Nebenbestimmungen enthalten sein werden. Der Antragstellerin wurde die Möglichkeit gegeben, sich zu den vorgesehenen Nebenbestimmungen zu äußern (§ 28 HVwVfG). Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin mit Schreiben (E-Mail) vom 06. Dezember 2024 Gebrauch gemacht. Sie teilte mit, dass aus ihrer Sicht ein Wert in der Tabelle 2 der Nebenbestimmung zum Lärmschutz zu korrigieren sei. Dem Änderungsvorschlag konnte entsprochen werden, da die Überprüfung gezeigt hat, dass versehentlich die Nachkommastelle nicht korrekt gerundet wurde.

V. 3 Prüfung der Änderungsgenehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsvoraussetzungen gemäß § 16 i.V.m. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 BImSchG sind gegeben bzw. werden gemäß § 12 BImSchG durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer V. herbeigeführt.

Die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 BImSchG liegen vor, da bei der mit Bescheid vom 27. März 2024, Gz.: RPDA - Abteilung IV/Da-53 x 40.19/1-2023/1, genehmigten WKA vor der Errichtung der Anlagentyp gewechselt wird. Die Genehmigung ist daher zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Ferner liegen die Voraussetzungen nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG vor. Bei dem Vorhaben bleibt der Standort der Anlagen unverändert, die Gesamthöhe der Anlagen wird jeweils um 12,5 Meter erhöht und der Rotordurchlauf nicht verringert, sondern um 2,5 Meter erhöht. Demnach waren im Änderungsgenehmigungsverfahren ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen

Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

Die immissionsschutzfachliche Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WKA keine unzumutbare Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen hervorgerufen werden, wenn die bereits in der Genehmigung vom 27. März 2024 verfügten Nebenbestimmungen neben den dieser Änderungsgenehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Die Unterlagen wurden zudem von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises geprüft, die ebenfalls keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit und der nachteiligen Auswirkungen durch Turbulenzen des geänderten Vorhabens vorgetragen hat, wenn die bereits in der Genehmigung vom 27. März 2024 verfügten Nebenbestimmungen neben den dieser Änderungsgenehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

V. 4 Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer IV. 2 Schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche

Festlegung des max. Schallleistungspegels

Die den Schallschutz betreffenden Nebenbestimmungen stützen sich auf das BImSchG i.V.m. der TA Lärm und beinhalten die Vorsorgevorschädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere zur dauerhaften Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte notwendigen Anforderungen. Durch die Änderung des Anlagentyps waren auch Anpassungen der Nebenbestimmungen erforderlich.

Für jede Windenergieanlage wurden maximale Schallleistungspegel angegeben. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung der Schallleistungspegel mit den angegebenen Oktavspektrern die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs eingehalten werden. Daher werden die Schallleistungspegel als Nebenbestimmung in diesem Bescheid festgeschrieben. (Siehe hierzu BVerwG, Urteil vom 21. Februar 2013 - 7 C 22/11 -). Damit ist sichergestellt, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten durch die Gesamtbelastung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Im Umfeld des IO 24 liegt als Vorbelastung zur Nachtzeit die Wasserkraftanlage Lißberg mit einem Beurteilungspegel von 43,9 dB(A) vor. Dieser Wert wurde mit dem Gutachten SI23001B2 vom 23. August 2023 der Windtest Grevenbroich nachgewiesen. Das Gutachten wurde vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) geprüft. Gemäß Ziffer 3.3. des o.g. Gutachtens können die Windenergieanlagen im Betriebsmodus OM0-0 betrieben werden.

Weitere relevante Geräuschemittenten mit Nachtbetrieb sind im Umfeld der Anlagenstandorte nicht bekannt.

Die Ausbreitungsprognose ist für die Windenergieanlage WEA 1, WEA 2, WEA 3 mit einem Wert von 108,6 dB(A) durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90% bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten für die Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2 und WEA 3 resultieren aus den Herstellerangaben, welche mit den Unsicherheiten einer Einfachvermessung beaufschlagt wurde. Der Emissionswert ist als Anforderung für die Anlagen zu Grunde zu legen. Der als L_{emax} festgesetzte Wert dürfen bei dem messtechnischen Nachweis nicht überschritten werden.

Maßgebliche Immissionsorte und Richtwerte

Die Festlegung maßgeblicher Immissionsorte ergibt sich aus dem Einwirkungsbereich der Anlagen und dient der Vorsorge. Für die genannten Bereiche ergeben sich die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte aus den Festlegungen rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB oder der tatsächlichen Nutzung gemäß §§ 34, 35 BauGB i.V.m. der BauNVO und Nr. 6.1 TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit.

Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit gemäß der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der Stadt Ortenberg und der Gemeinde Hirzenhain beurteilt.

Die Prüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten hat in der Regel gemäß Nr. 3.2.1. TA Lärm zu erfolgen. Hierfür ist die Vorbelastung, die Zusatzbelastung und die daraus resultierende Gesamtbelastung zu ermitteln.

VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Genehmigungsbescheids beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

gestellt und begründet werden.“

Im Auftrag

Karola Bethke